

# Ausbildung in Erster Hilfe

## I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der geltenden Fassung umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine Ausbildung in Erster Hilfe.

Die Ausbildung in Erster Hilfe ist **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erwerben. Sie soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.

## II.

Die Ausbildung soll mindestens **acht Doppelstunden** umfassen.  
(Die Ausbildung „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ im Rahmen des Führerschein-erwerbs entspricht nicht der Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO.)  
Diese Ausbildung in Erster Hilfe darf in jedem Fall zum Zeitpunkt der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht älter als vier Jahre sein.

**Hinweis:** Seit dem 01.04.2015 werden statt der acht Doppelstunden auch **9 Unterrichtsstunden** in den Erste-Hilfe-Kursen angeboten. Der Nachweis dieses 9-Stunden-Kurses wird als Erste-Hilfe-Nachweis im Sinne der ÄAppO anerkannt.

## III.

**Als vollständiger Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe wird insbesondere anerkannt:**

1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschlands e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war.
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer vorab nicht genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der

zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist.

Die Ausbildung in Erster Hilfe nach Nr. 1 und Nr. 5 darf zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Ausbildung in Erster Hilfe nach Nr. 2 bis Nr. 4 darf zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht älter als vier Jahre sein.

Sollte die Ausbildung länger zurückliegen, dann ist neben dem Zeugnis zusätzlich eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, dass Sie bis zum Zeitpunkt der Anmeldefrist zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den letzten 4 Jahren beruflich oder ehrenamtlich in Erster Hilfe gemäß tätig waren.

**Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Kopie vorzulegen.**